



Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt · PF 2244 · 07308 Saalfeld/Saale

per E-Mail

Herrn  
Julian Ladisch



Dienstgebäude: 07407 Rudolstadt  
Schwarzburger Chaussee 12  
Veterinär- und Lebensmittel-  
überwachungsamt

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon: 03672 823

Telefax: 03672 823

E-Mail: [veterinaeramt@kreis-slz.de](mailto:veterinaeramt@kreis-slz.de)

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht:  
01.01.2025

Unser Zeichen (bei Antwort bitte stets angeben):  
505.2607:VwVf\_0125\_VIG-2.1/

Datum:  
02.01.2025

#### **Amtliche Lebensmittelüberwachung**

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), gültig in der derzeit geltenden Fassung**

Ihr Antrag auf Informationen zu den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb:

Vorwerk Altenroth  
Altenroth 65  
07338 Altenbeuthen

hier: Eingangsbestätigung

Sehr geehrter Herr Ladisch,

Ihr Informationsbegehren vom 01.01.2025 ist bei uns als informationspflichtiger Stelle per E-Mail am 01.01.2025 eingegangen.

In diesem Zusammenhang werden Sie darüber informiert, dass eine Verfahrensteilnahme durch Dritte nach § 5 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vorliegt, da durch Ihren Antrag Interessen des Lebensmittelunternehmers betroffen sein können. Daher ist gemäß § 5 Absatz 2 VIG mit einer Verlängerung der Frist zur Bescheidung auf zwei Monate zu rechnen.

Gemäß Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden Sie bezüglich der Datenweitergabe darüber informiert, dass eine Sicherstellung der Anonymität des Antragstellers nicht möglich ist, da Dritte gemäß § 5 Absatz 2 VIG eine Berechtigung haben, auf Nachfrage Name sowie Anschrift des Antragstellers zu erfahren. Vor diesem Hintergrund weisen wir Sie darauf hin, dass Sie zur Vermeidung der Weitergabe Ihrer Daten nach § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG Ihren Antrag zurückziehen können.

**Sie werden deshalb um Mitteilung – innerhalb einer Woche – gebeten, ob Sie den Antrag dennoch aufrechterhalten wollen.**

Die Bearbeitung Ihres Antrags wird bis dahin zurückgestellt.

Sofern Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, gestaltet sich das weitere Verfahren wie folgt:

Es erfolgt eine Mitteilung an den betroffenen Lebensmittelunternehmer bezüglich Ihres Antrages in Verbindung mit der Möglichkeit der Stellungnahme (Anhörung) binnen einer Frist von zwei Wochen. Die Entscheidung über Ihren Antrag erfolgt im Anschluss und wird Ihnen sowie dem Lebensmittelunternehmer bekannt gegeben. Auf Nachfrage wird dem Lebensmittelunternehmer gemäß § 5 Absatz 2 VIG Ihr Name sowie Ihre Adresse mitgeteilt.

Nach Bekanntgabe der Entscheidung nach § 5 Absatz 4 VIG wird dem Lebensmittelunternehmer eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, in welcher er die Möglichkeit hat, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen. Nach Fristablauf erfolgt, soweit kein Antrag des Lebensmittelunternehmers auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt wurde, die ihrerseits beantragte Information in einer separaten Mitteilung. Im Falle der Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes durch den Lebensmittelunternehmer werden bis zum Ende dieses Verfahrens keine entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen weisen wir Sie darauf hin, dass die Auskunft nach dem VIG voraussichtlich gebührenfrei erfolgen wird (§ 7 Absatz 1 Satz 2 VIG). Sollte der Antrag nicht gebühren- oder auslagefrei bearbeitet werden können, werden wir Sie gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 VIG vorab hierüber informieren. Dies gilt nicht für ein ggf. späteres Widerspruchsverfahren, soweit Ihr Antrag abzulehnen ist.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage nach VIG erfolgt aus Datenschutzgründen ausschließlich postalisch.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Verwaltung